

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Gesundheit  
am 19. Dezember 2014**

**Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

**A. Problem**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in Kraft getreten. Es ist nun erforderlich, die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu treffen.

**B. Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013 (BGB. I S. 1348) wird für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmt. Diese Behörden hatten bereits zuvor die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 außer Kraft tritt, wahrgenommen. Die bisherige Zuständigkeit hat sich bewährt.

**C. Alternativen**

Es sind keine Alternativen erkennbar.

**D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung**

Der Verordnungsentwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Vom Inhalt der Verordnung sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Inneres und Sport und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

**F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften zu.

**Anlage/n**